



Per Mail

Dr. Hanna Sammüller-Gradl
Berufsmäßige Stadträtin

An die
AfD-Stadtratsgruppe

Rathaus

06.12.2024

**Nachfrage I zu Bußgeldern wegen Verstöße gegen Plakatierungsauflagen
zu Antwort zur Anfrage (20-26 / F 00962)**

"Auskunft zu Verstößen von Plakatierungsauflagen im Rahmen der Europawahl 2024"

Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO Anfrage Nr. 20-26 / F 01029 von der AfD vom
02.10.2024, eingegangen am 02.10.2024

Az. D-HA II/V1 6132-1-0144

Sehr geehrte Frau Stadträtin Wassill,
sehr geehrter Herr Stadtrat Walbrunn,
sehr geehrter Herr Stadtrat Stanke,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 01.10.2024, in der Sie Folgendes ausführen:

„In der Antwort des Kreisverwaltungsreferats zu o.g. AfD-Anfrage wurde zu Frage 4 unter anderem folgender Hinweis gegeben:

„Daher hat das Kreisverwaltungsreferat seine Verwaltungspraxis angepasst und Verstöße bzw. Beschwerden werden noch konsequenter kontrolliert und geahndet.“

Diese Aussage bezieht sich seitens des Kreisverwaltungsreferats auf die Ahndung von zukünftigen Verstößen gegen die Plakatierungsauflagen.“

Zu den im Einzelnen gestellten Fragen kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Frage 1:

Wurden Verstöße gegen die Plakatierungsauflagen zur Europawahl 2024 mit Bußgeldern geahndet?

Antwort zu Frage 1:

Ja.

Frage 2.a):

Wenn Verstöße gegen die Plakatierungsauflagen zur Europawahl 2024 mit Bußgeldern geahndet wurden:

Wie viele der insgesamt stadtweiten 1517 Verstöße wurden mit einem Bußgeld geahndet?

Antwort zu Frage 2.a):

Die Ahndung der Verstöße gegen die Plakatierungsauflagen zur Europawahl ist noch nicht abgeschlossen. Eine Antwort zu der Frage, wie viele der insgesamt stadtweiten 1517 Verstöße mit einem Bußgeld geahndet wurden, ist daher zu diesem Zeitpunkt noch nicht möglich.

Frage 2.b):

Wie hoch beläuft sich die Gesamtsumme der verhängten Bußgelder, wie hoch war das niedrigste und wie hoch das höchste Bußgeld?

Antwort zu Frage 2.b):

Zur Frage der Gesamtsumme sowie zum niedrigsten und zum höchsten Bußgeld lässt sich erst dann eine verbindliche Aussage treffen, wenn die Ahndung zu den Verstößen komplett abgeschlossen ist.

Frage 2.c):

Welche Parteien waren von diesen verhängten Bußgeldern betroffen? Bitte aufschlüsseln nach Partei und Anzahl der Fälle.

Antwort zu Frage 2.c):

Nachdem die angezeigten Verstöße noch nicht im für die Beantwortung der Frage erforderlichen Maße bearbeitet werden konnten (vgl. Antwort zu Frage 2.a), lässt sich derzeit kein valides Bild bzgl. der Ahndung mit Bußgeldern - aufgeschlüsselt nach Partei und Anzahl der Fälle - erstellen. Daher beschränkt sich die Antwort auf eine Auflistung zu den entsprechenden Verstößen (vgl. die tabellarische Auflistung zu Frage 1 in der Beantwortung vom 12.08.2024 zur StR-Anfrage Nr. 20-26 / F 00962 vom 25.06.2024):

AfD: 121 Verstöße
Aktion Bürger: 4 Verstöße
Bündnis 90/Die Grünen: 251 Verstöße
Bündnis Deutschland: 38 Verstöße
Bündnis Sahra Wagenknecht: 68 Verstöße
CSU: 282 Verstöße
DIE LINKE.: 53 Verstöße
dieBasis: 10 Verstöße
DKP: 23 Verstöße
FDP: 58 Verstöße
Freie Wähler: 5 Verstöße
MERA25: 45 Verstöße
MLPD: 48 Verstöße
ÖDP: 61 Verstöße
PdH: 15 Verstöße
Piraten: 22 Verstöße
Verjüngungsforschung*: 23 Verstöße
SPD: 170 Verstöße
Tierschutzpartei: 8 Verstöße
V³-Partei: 50 Verstöße
Volt: 162 Verstöße

Frage 2.d):

Gegen wie viele der verhängten Bußgelder wurde Einspruch eingelegt? Anzahl Fälle.

Antwort zu Frage 2.d):

Ein (1) Einspruch war zu verzeichnen.

Frage 2.e):

In welcher Höhe insgesamt wurden bis dato Bußgelder von den Inhabern der Plakatierungserlaubnis beglichen.

Antwort zu Frage 2.e):

Mit Stand zum 25.10.2024 wurden Bußgelder mitsamt Gebühren und Auslagen in Höhe von insgesamt 1214,50 Euro beglichen.

Frage 3:

Gibt es einen Katalog, in welcher Höhe das Kreisverwaltungsreferat die jeweils unterschiedlichen Plakatierungsverstöße mit einem Bußgeld belegt bzw. zukünftig belegen wird? Wenn ja, bitte aufschlüsseln nach Art des Verstoßes und entsprechende Bußgeldhöhe.

Antwort zu Frage 3:

Es existiert kein Katalog mit Regelsätzen zur Ahndung von Verstößen gegen die Plakatierungsverordnung. Grundsätzlich wird jeder Plakatierungsverstoß mit 50,- Euro geahndet. Die Geldbuße beträgt nach § 17 Abs. 1 OWiG höchstens 1.000,- Euro.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Sammüller-Gradl
Berufsmäßige Stadträtin